Satzung

über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Wettringen vom 29.03.2019

Der Rat der Gemeinde Wettringen hat in seiner Sitzung am 18.03.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Wettringen auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Wettringen einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Gemeinde Wettringen werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I - Ortskern

Gemeindegebietsteil II - übriges Gemeindegebiet

(2) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in dem als Anlage 1 beigefügten Plan durch nachfolgende Schraffierung dargestellt.

Gemeindegebietsteil I Ortskern:

Alte Feuerwehr, Am Kirchplatz,

Am Mesterkamp bis Hausnummer 17,

August-Kümpers-Straße 2,

Bahnhofstraße (gerade Hausnummern),

Bergstraße bis Hausnummer 32,

Daler Platz, Ellenbogen, Gartenweg, Gnoiener Platz, Haverkamp, Hügel,

Hügelstraße,

Kirchstraße, Kolpingstraße, Meiering,

Metelener Straße 1 bis 8 sowie 11 und 13,

Schulstraße,

Unter den Linden,

Werninghoker Straße 1 u 3

Gemeindegebietsteil II

übriges Gemeindegebiet

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

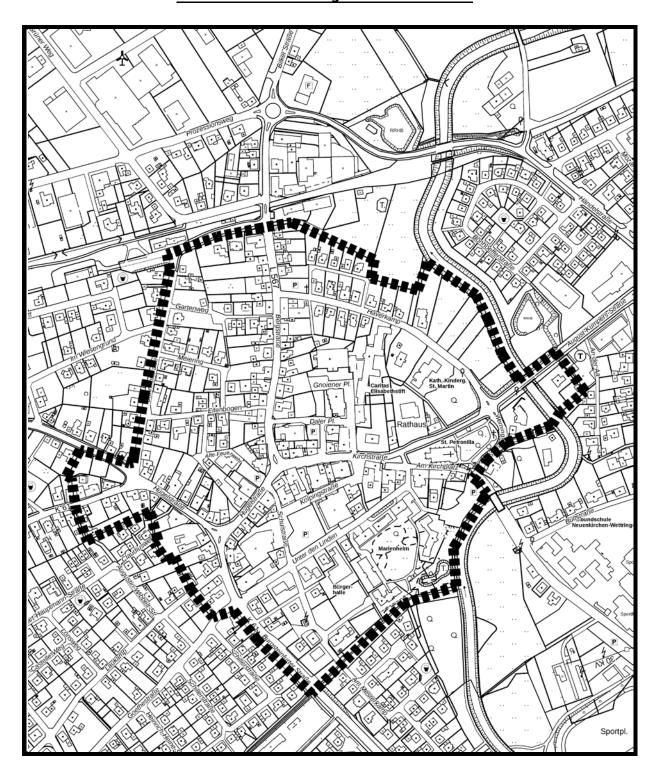
in dem Gemeindegebietsteil I auf 4.500,00 € in dem Gemeindegebietsteil II auf 3.800,00 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Wettringen vom 28.06.2004 außer Kraft.

Anlage 1
zur Satzung über die Ablösung von Stellplätzen
der Gemeinde Wettringen vom 29.03.2019:



3/4

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Wettringen, den 29.03.2019

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds